



## Merkblatt

zur

### **Herstellung der Anschlüsse an die Abwasseranlagen und Wasserversorgungsanlagen, der Wasserhausinstallation sowie die Verlegung der Erdungsleitungen**

#### **Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen**

Der Kanalanschluss wird von den Verbandsgemeindewerken bis ca. einen Meter hinter die Grundstücksgrenze verlegt. An dieser Stelle ist von dem Grundstückseigentümer ein Revisionsschacht mit einem Mindestdurchmesser von 0,80 m zu errichten. Hier sind dann die Entwässerungsleitungen des Grundstückes, deren Herstellung dem Grundstückseigentümer obliegt, anzuschließen.

Die Kosten der Herstellung des Kanalanschlusses von der Straßenleitung bis unmittelbar hinter die Grundstücksgrenze sind den Verbandsgemeindewerken von dem Grundstückseigentümer in Form eines einmaligen Beitrages zu erstatten. Die Höhe des Beitrages wird jährlich in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westerburg festgesetzt.

#### **Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen**

Der Wasserleitungsanschluss wird von den Verbandsgemeindewerken bis zum Hauptabstelhahn im Gebäude hergestellt. Die in diesem Zusammenhang auf dem Grundstück anfallenden Grabenarbeiten hat der Grundstückseigentümer selbst auszuführen bzw. auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Die Kosten für die Herstellung des Wasserleitungsanschlusses von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze sind wie beim Kanalanschluss in Form eines einmaligen Beitrages zu erstatten. Für die Mehrlängen von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptabstelhahn wird eine gesonderte Pauschale erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie der Pauschale werden jährlich in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westerburg festgesetzt.

Während der Bauzeit wird das verbrauchte Wasser in Form einer Pauschale berechnet. Der Pauschalsatz - je angefangene 100 cbm umbauter Raum - wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Hierüber erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend, wenn das Gebäude fertig gestellt ist oder bewohnt wird, damit die Wasseruhr eingebaut werden kann. Eine Wasserentnahme ab diesem Zeitpunkt ohne den vorherigen Einbau der Wasseruhr stellt nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen eine Ordnungswidrigkeit dar.

### **Antrag auf Herstellung der Anschlüsse**

Die Herstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer mit dem beigefügten Vordruck **schriftlich zu beantragen**. Nach Abschluss der Ausschachtungsarbeiten setzen Sie sich mit den Mitarbeitern des Wasserwerkes Tel.: 02663/291-650 oder 660 oder 670 in Verbindung damit vor Ort der Verlauf der Wasserleitung auf dem Grundstück und die erforderlichen Nebenarbeiten abgesprochen werden können.

**Terminabsprache unbedingt erforderlich !!**

### **Angaben zur Berechnung der Abwasserentgelte**

Zur Berechnung der laufenden Entgelte für das Abwasser benötigen die Verbandsgemeindewerke Angaben insbesondere über die Größe der bebauten und befestigten Fläche. Bitte ergänzen Sie daher den beigefügten Erklärungsvordruck und reichen Sie diesen an die Verbandsgemeindewerke zurück, spätestens zusammen mit der "Mitteilung der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens".

Zur Beantwortung grundsätzlicher Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke gerne zur Verfügung, Telefon: 02663/291-650.

### **Herstellung der Wasserhausinstallation**

Die Wasserhausinstallation, beginnend hinter der Wasseruhr, darf nur von einem Fachunternehmen ausgeführt werden, das in das Installateurverzeichnis eines entsprechenden Versorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Liste der Vertrags-Installationsunternehmen im Bereich der Verbandsgemeinde Westerburg kann bei den Verbandsgemeindewerken eingesehen werden.

Mit der "Mitteilung über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens" hat der verantwortliche Fachmann des Installationsunternehmens mit Hilfe des beigefügten Vordruckes zu bestätigen, dass die Arbeiten fachgerecht ausgeführt wurden. Ohne Vorlage der Bestätigung darf der Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nicht vorgenommen werden.

### **Erdungsleitungen zur Ableitung elektrischer Spannungen**

Für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, insbesondere der Hausanschlussleitungen, werden u. a. Kunststoffrohre und neuartige Rohrverbindungen verwandt. Dadurch ist die einwandfreie Ableitung elektrischer Spannung über die Wasserhausinstallation nicht gewährleistet. Die Verbandsgemeindewerke empfehlen daher bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Fundamenterders.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird empfohlen, sich mit dem bauausführenden Elektroinstallateur oder mit der Kevag als Stromversorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen.